

Es wird bestätigt, dass

- die vorgesehene Bauwasserhaltung nicht in einem Gebiet mit Altlasten, einer Altlastenverdachtsfläche oder einem Gebiet mit bereits bekannter Grundwasserverunreinigung liegt.
- das in das Grundwasser bzw. das oberirdische Gewässer eingeleitete Wasser keinerlei Verunreinigungen aufweist, die auf das Bauvorhaben zurückgehen;
- die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, unterlassen wird;
- durch Sand, Lehm oder sonstige mineralische Beimengungen verunreinigtes Grundwasser vor Einleitung in Absetz- und Beruhigungsanlagen geklärt wird.
- Einleitungsstellen in ein oberirdisches Gewässer gegen Ausspülungen gesichert werden.
- nach Beendigung der Bauwasserhaltung der frühere Zustand wiederhergestellt und die Anlage zur Bauwasserhaltung mit Befestigung der Einleitungsstelle und eventuell vorhandene Baugrubenumschließungen, sofern sie auf das Grundwasser einwirken können, entfernt sowie eventuell vorhandene Drainleitungen dauerhaft dicht verschlossen werden.
- vor Bauausführung die Lage vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc. (Strom, Wasser, Gas, Abwasser, Fernwärme, Post usw.) und sonstiger Anlagen ermittelt wird.
- soweit erforderlich, die Benutzung von Grundstücken oder Anlagen Dritter für die Wasserhaltung privatrechtlich vor Beginn der Bauwasserhaltung geregelt wird.